Finanz Service Agentur
Hamburg

Geschäftsbericht 2025

der

Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vorwort des Vorstands 1

Bericht des Aufsichtsrats 2

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 4

1. **Grundlagen der Anstalt** 4
2. **Wirtschaftsbericht** 8
3. **Risikobericht und Beschreibung des Risikomanagementsystems** 15
4. **Prognosebericht mit Chancen und Risiken** 17

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 21

Bilanz zum 31. Dezember 2025 21

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 22

Anhang für das Geschäftsjahr 2025 23

1. **Allgemeine Angaben** 23
2. **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** 24
3. **Erläuterungen zur Bilanz** 27
4. **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung** 34
5. **Sonstige Angaben** 37

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 41

Entsprechenserklärung 2025 des Aufsichtsrats und des Vorstands 45

Impressum 50

Vorwort des Vorstands

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Freie und Hansestadt Hamburg - FinanzServiceAgentur Anstalt öffentlichen Rechts - (FSA).

Die FSA hat zum Jahresbeginn 2025 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Ihr Geschäftsmodell ist bislang bei Bund und Ländern einzigartig: Neben der Finanzierung des Kernhaushalts der Freien und Hansestadt Hamburg, die neben weiteren Tätigkeiten von der Finanzbehörde übernommen wurde, stehen Finanzierungsfragen für die Beteiligungen Hamburgs im Mittelpunkt.

Das Jahr 2025 war einerseits durch den Aufbau des operativen Geschäfts gekennzeichnet: Im Mittelpunkt standen zunächst die Übernahme der Finanzierungen für den Kernhaushalt und der Aufbau der internen Prozesse und der IT sowie die Einstellung von Personal insbesondere für die neuartigen Aufgaben der Beteiligungsfinanzierung. Diese Aufbauleistungen sind reibungslos verlaufen und die FSA konnte damit in die Konzernstrukturen der Freien und Hansestadt Hamburg und als Partnerin für die Finanzmärkte integriert und etabliert werden.

Daneben haben wettbewerbsrechtliche EU-Vorgaben eine Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen für die FSA erforderlich gemacht, die von der Hamburgischen Bürgerschaft am 16. Juli 2025 beschlossen wurde.

Im zweiten Halbjahr hat die FSA die ersten Finanzierungen von Beteiligungen durchgeführt. Damit konnten bereits signifikante Einsparungen bei den Finanzierungskosten erreicht werden, die über den Konzernverbund der ganzen Stadt zugutekommen.

Der vorliegende Jahresabschluss für das Jahr 2025 ist naturgemäß durch Anlaufkosten dominiert. Die bereits erzielten Einspareffekte bei der Beteiligungsfinanzierung kompensieren diese jedoch deutlich und unterstützen die realisierte Idee, die der Gründung der FSA zugrunde lag.

Das Aufbaujahr hat viel Arbeit von den Betroffenen abverlangt: Neben den Mitarbeitenden der FSA sind die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Beteiligten bei unserer Anstaltsträgerin, den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, bei den Beteiligungen und bei den Finanzmarktpartnern zu nennen.

Wir möchten uns bei allen herzlich für das große Engagement für die FSA bedanken.

Der Vorstand

Dr. Jörg Arzt-Mergemeier Sven Padberg

Bericht des Aufsichtsrats

Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2025 die Tätigkeit des Vorstands der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen Rechts - (FSA) regelmäßig im Rahmen der ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben überwacht. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen und durch schriftliche und mündliche Berichte über alle wesentlichen Vorgänge sowie die wirtschaftliche Lage der Anstalt.

Sitzungen

Im Geschäftsjahr 2025 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen statt. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen an allen Sitzungen teil.

Der Aufsichtsrat konstituierte sich in seiner ordentlichen Sitzung am 25. März 2025. In dieser und den weiteren drei ordentlichen Sitzungen am 22. Mai, 29. September und 15. Dezember 2025 befasste sich der Aufsichtsrat eingehend mit der laufenden Geschäftsentwicklung und der Ertragslage der Anstalt. Die Geschäftsführung berichtete jeweils über den Aufbau der Gesellschaft, die laufenden rechtlichen Prüfungen sowie die Konzeptionierung einer Anpassung des Geschäftsmodells der FSA, die Ertrags- und Finanzlage sowie über die Entwicklungen in den Segmenten Kernhaushalt und Beteiligungsgeschäft. In der außerordentlichen Sitzung am 18. Juli 2025 befasste sich der Aufsichtsrat mit der am 16. Juli 2025 von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossenen Änderung des FSA-Gesetzes zur Anpassung des Geschäftsmodells der FSA sowie mit dem angepassten Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025. Ferner fasste der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 einen Beschluss im schriftlichen Verfahren.

Abschlussprüfung

Die MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat unter Einbeziehung des Rechnungswesens den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der FSA geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen.

Nach Befassung mit dem Abschluss und der Berichte sowie Erörterung in seiner Sitzung am 27. Mai 2026 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss 2025 festgestellt und den Lagebericht genehmigt. Anwesend war in dieser Sitzung auch ein Vertreter der Abschlussprüfungsgesellschaft, der über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichtete und für Fragen zur Verfügung stand.

Personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 17. Dezember 2024 Bettina Lentz, Jan Quast (beide Behörde für Finanzen und Bezirke), Dorothee Heider (Hamburgische Investitions- und Förderbank AöR) und Oliver Jensen (HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH) in den Aufsichtsrat der FSA berufen. Am 10. März 2025 haben die Beschäftigten der FSA Andrea Mücke als Arbeitnehmervertreterin in den Aufsichtsrat gewählt. In

seiner konstituierenden Sitzung am 25. März 2025 wählte der Aufsichtsrat Bettina Lentz zu seiner Vorsitzenden und Jan Quast zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat dankt allen Mitarbeitenden der FSA sowie dem Vorstand für ihren persönlichen Einsatz und die erbrachten Leistungen im ersten Geschäftsjahr der Anstalt 2025.

Hamburg, den 27. Mai 2026

Der Aufsichtsrat

Bettina Lentz
Vorsitzende

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Grundlagen der Anstalt

1.1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Überblick

Mit Gesetz über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16. Juli 2024 (FSAG, HmbGVBl. S. 166) hat die Freie und Hansestadt Hamburg (nachfolgend „FHH") zum 1. Januar 2025 die „Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen Rechts -" (im Folgenden „FinanzServiceAgentur", „FSA" oder „Anstalt") in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Zweck der Anstalt ist die Bündelung von Finanzierungsaktivitäten und -kompetenzen der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer Beteiligungen in einer zentralen Einheit für Finanzierungsthemen (§ 1 Abs. 1 S. 2 FSAG). In diesem Zusammenhang werden keine erlaubnispflichtigen Geschäfte nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) betrieben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 23. Juli 2025 (HmbGVBl. S. 494) hat die FHH das FSAG angepasst und insbesondere die Aufgaben der FSA in Bezug auf die Kreditgewährung an Alleinbeteiligungen der FHH (nachstehend „Alleinbeteiligungen") erweitert.

Mit Gründung der Anstalt zum 1. Januar 2025 ist die Abteilung 33 (Vermögensmanagement) des Amtes 3 (Vermögens- und Beteiligungsmanagement) der Behörde für Finanzen und Bezirke auf die FSA übergegangen.

Eigenkapital, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

Zum 31. Dezember 2025 verfügt die FSA über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von 5 Mio. Euro (§ 3 Abs. 1 FSAG). Anstaltsträgerin der FSA ist die FHH.

Eine allgemeine Gewährträgerhaftung, also eine Absicherung von Forderungen Dritter gegen die Anstalt durch die FHH, wurde im Hinblick auf das EU-Beihilferecht zum Errichtungszeitpunkt der Anstalt nicht aufgenommen, da die Anstalt ihre Dienstleistungen nicht nur für nicht-wirtschaftlich tätige Beteiligungen, sondern auch für wirtschaftlich tätige Beteiligungen erbringt. Dies gilt entsprechend für die Aufnahme einer Anstaltslast. Aus dem gleichen Grund sieht das FSAG auch die Insolvenzfähigkeit der Anstalt vor (§ 1 Abs. 5 FSAG). Details zur Begründung sind im Anstaltserrichtungsgesetz und in den zugehörigen Gesetzesbegründungen dargestellt (vgl. Drs. 22/15250 und 23/435).

Sitz der FSA

Sitz der Anstalt ist Hamburg (§ 1 Abs. 1 S. 3 FSAG).

Organe der FSA

Organe der FSA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat (§ 4 FSAG).

Anstaltsorganisation der FSA

Die Leitung der FSA obliegt dem zweiköpfigen Vorstand. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Anstalt gemeinschaftlich und tragen die Gesamtverantwortung für alle Aufgabenbereiche. Auf eine formale Ressortaufteilung wird verzichtet, um eine durchgängige strategische und operative Abstimmung in allen Belangen der Anstalt, insbesondere in der voraussichtlich dreijährigen Auf- und Ausbauphase der FSA, sicherzustellen.

Die Aufbauorganisation der FSA gliedert sich primär in die zwei operativen Geschäftsbereiche Markt und Marktfolge, welche in direkter Berichtslinie dem Vorstand unterstehen. Administrative Unterstützung und Koordinierung wird durch den zentralen Stabsbereich wahrgenommen. Die im Jahr 2025 eingerichtete Stabsstelle Governance & Standards wurde zu Beginn des Jahres 2026 in den zentralen Stabsbereich integriert. Des Weiteren besteht eine Stabsstelle Compliance, die direkt an den Vorstand berichtet. Mit der Funktion der Internen Revision ist die Stabsabteilung Prüfdienste der Hamburger Behörde für Finanzen und Bezirke im Rahmen eines Shared Service beauftragt.

Zum 31. Dezember 2025 ergibt sich folgendes Organigramm:

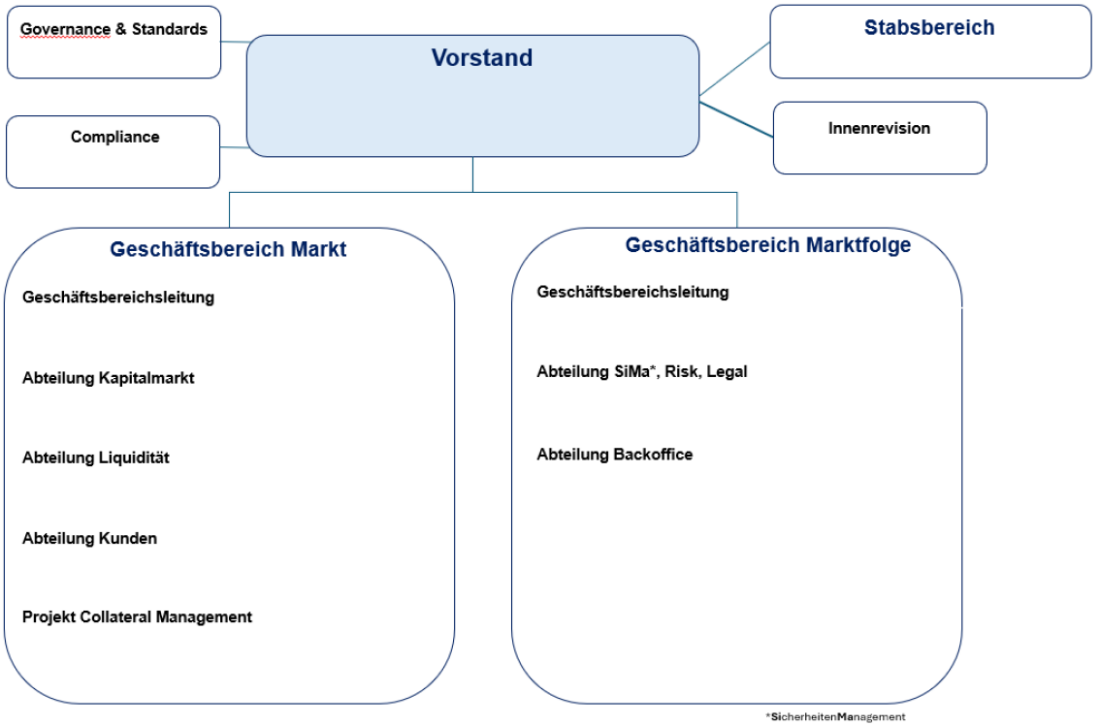

1.2. Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Die FSA ist mit dem Übergang der Abteilung 33 der Behörde für Finanzen und Bezirke auf die Anstalt seit dem 1. Januar 2025 zuständig für das Liquiditätsmanagement sowie das Schulden- und Derivatemanagement der Stadt. Die Aufgaben der Abteilung Liquiditätsmanagement umfassen die tägliche Gesamtdisposition der Stadt inklusive des Cashpools, die Abführung von Steuern an den Bund, die Anlage von Tages- und Termingeldern, die Aufnahme von Kassenkrediten sowie die Gewährung von Liquiditätshilfen an Unternehmen, die nicht über ein Geschäftskonto bei Kasse.Hamburg verfügen. Die Zielsetzung ist es, die Zahlungsfähigkeit der Stadt zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Im Rahmen des Schulden- und Derivatemanagements der Stadt erfolgt die Aufnahme von Deckungskrediten zur langfristigen Finanzierung der FHH. Dazu werden Landesschatzanweisungen der FHH am Kapitalmarkt emittiert, Schuldscheine der FHH begeben sowie Förderdarlehen z. B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) genutzt. Ferner wird ein bestehendes Derivateportfolio der FHH verwaltet. Ebenfalls hat die FSA vertraglich die langfristige Finanzierung des Sondervermögens Schulimmobilien übernommen und im Jahr 2025 erstmalig auch für das Sondervermögen Stadt und Hafen durchgeführt.

Organisatorisch sind die beiden Sondervermögen Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg und Finanzierung Schnellbahnausbau (ab 1. Januar 2026 Sondervermögen Finanzierung Verkehrsinfrastruktur) innerhalb der FSA eingebunden.

Ferner ist die FSA zuständig für die Übernahme und Verwaltung von Sicherheitsleistungen (Bürgschaften und Garantien) der FHH auf Grundlage des Haushaltsbeschlusses.

Seit dem dritten Quartal 2025 ist die FSA wirksam in der Lage, Kredite an Alleinbeteiligungen der Stadt zu vergeben. Dabei wird aus beihilferechtlichen Gründen zwischen Kreditvergaben in den Segmenten Commercial und Public unterschieden. Im Segment Commercial werden Kredite von der FSA im Namen und auf Rechnung der FHH an Alleinbeteiligungen der Stadt vergeben, die im beihilferechtlichen Sinne wirtschaftlich tätig sind. Sie sind zu marktgerechten Konditionen zu finanzieren. Im Segment Public werden Kredite zwischen der FSA und den Alleinbeteiligungen der FHH vereinbart, wobei die Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne nicht wirtschaftlich tätig sind und die Konditionen freier gestaltbar sind. Eine Refinanzierung der Kreditvergabe an Unternehmen in diesem Segment erfolgt regelhaft im Rahmen der Finanzierung des Saldos der finanziellen Transaktionen über die Kreditaufnahme der FHH. Ferner ist ein Ausbau im Bereich Kunden geplant, der die Beratung und Vermittlung bei bzw. von Finanzierungen für von der FHH beherrschte Beteiligungen (in der Regel Mehrheitsbeteiligungen) vorsieht.

Steuerungssystem

Finanzielle Leistungsindikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele

Die Senatskommission für öffentliche Unternehmen (SköU) hat im Dezember 2025 das Zielbild für die FSA beschlossen. Hierauf aufbauend wird die FSA im Jahr 2026 ein Unternehmenskonzept entwickeln und auf dieser Basis finanzielle Leistungsindikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele ableiten.

Im Startjahr 2025 wurden die folgenden finanziellen Indikatoren verwendet: Über das Ermächtigungsvolumen der Kredite wird im Haushaltsplan der FHH festgelegt, in welcher Höhe Kredite für das Public- bzw. das Commercial-Segment vergeben werden dürfen. Das Ermächtigungsvolumen ist daher die zentrale Steuerungsgröße für das Beteiligungsgeschäft. Auf Grund der bereits erwähnten Anpassung des FSA-Geschäftsmodells im Sommer 2025, die eine Änderung des FSAG erforderlich machte, stand für die Erreichung des ermächtigten Kreditvolumens nur noch ein Zeitraum von rund fünf Monaten zur Verfügung.

Die Auskömmlichkeit der Agenturentgelte auf der Grundlage der mit der Finanzbehörde getroffenen Finanzierungsrahmenverträge für das Finanzmanagement (Kernhaushalt) und die Finanzvermittlung (Commercial) ist der zentrale Indikator für eine beihilferechtlich sichere Finanzierung der Kosten aus den Tätigkeiten für den Kernhaushalt in den beiden Segmenten Kernhaushalt und Commercial.

Die FSA befand sich im Jahr 2025 in ihrem ersten Geschäftsjahr. Die vorstehend beschriebenen finanziellen Leistungsindikatoren werden im Zuge der Entwicklung des Unternehmenskonzepts überprüft. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich in den Folgejahren diesbezüglich eine andere Schwerpunktsetzung ergibt.

Nicht finanzieller Leistungsindikator – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die FSA verfügt zum 31. Dezember 2025 neben zwei Vorstandsmitgliedern über ein interdisziplinäres Team von insgesamt 29 Beschäftigten, davon 12 Tarifbeschäftigte und 17 Beamtinnen und Beamte. Zwölf der Mitarbeitenden sind Frauen. Drei Mitarbeitende sind teilzeitbeschäftigt. Eine mitarbeitende Person gehört der Gruppe der Schwerbehinderten an.

Es wurden im Jahre 2025 zwei Veranstaltungen zur Mitarbeiterzufriedenheit durchgeführt, deren Teilnahme durch die Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis erfolgte. Darüber hinaus fand eine 1,5-tägige Führungskräfteklausurtagung im Herbst 2025 statt, in der u. a. ein Review des ersten Geschäftsjahres sowie die strategische Planung des Geschäftsjahres 2026 im Mittelpunkt standen.

2. Wirtschaftsbericht

Quantitative Angaben in den nachfolgenden Kapiteln des Lageberichts können Rundungsdifferenzen enthalten. Externe Quellen für die nachfolgenden Ausführungen in den Berichtsabschnitten 2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie 4.2 Konjunktur- und Kapitalmarktumfeld waren die Monatsberichte Dezember 2025 und Januar 2026 der Deutschen Bundesbank sowie eine Ausarbeitung zur Wirtschaftlichen Lage in Hamburg durch das Referat Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation.

2.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die vorläufigen konjunkturellen Daten des Statistikamts Nord lassen für 2025 auf eine robuste wirtschaftliche Entwicklung Hamburgs schließen. Im ersten Halbjahr 2025 wuchs das reale BIP gegenüber dem Vorjahr um 1,1 % und entwickelte sich damit deutlich günstiger als auf Bundesebene. Dort stagnierte die Wirtschaftsleistung im gleichen Zeitraum. Wachstumsimpulse gingen neben dem für Hamburg strukturell bedeutsamen Dienstleistungssektor insbesondere vom verarbeitenden Gewerbe aus. Die preisbereinigten Industrieumsätze lagen in den ersten drei Quartalen 2025 um 0,4 % über dem Vorjahresniveau. Insgesamt spricht die vorliegende Datenlage dafür, dass Hamburg auch im Gesamtjahr 2025 ein im Bundesvergleich überdurchschnittliches Wachstum erzielt haben dürfte.

Die Preisdynamik hat sich 2025 weiter beruhigt. Die Inflationsrate lag im Jahresdurchschnitt bei 2,3 % und damit deutlich unter den außergewöhnlich hohen Teuerungsraten der Jahre 2022 und 2023, in denen infolge der Energiekrise zwischenzeitlich Werte von deutlich über 5 % erreicht wurden. Sie bewegte sich 2025 wieder nahe dem Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2025 (2,4 %). Dies deutet auf eine weitgehende Normalisierung der Preisentwicklung hin. Die Kernrate (ohne Energie und Nahrungsmittel) betrug 2,6 % und lag damit leicht über der Gesamtinflationsrate. Darin spiegelt sich weiterhin binnenwirtschaftlicher Preisdruck wider, vor allem im Bereich der Lohnkosten und Dienstleistungen, jedoch ohne die starken Ausschläge der Energiepreise der Vorjahre. Insgesamt stieg das Preisniveau 2025 weiter, allerdings in einem Ausmaß, das die gesamtwirtschaftliche Entwicklung deutlich weniger belastete als in den Krisenjahren. Der Hamburger Arbeitsmarkt zeigt sich trotz konjunktureller Unsicherheiten insgesamt stabil. Die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenquote – bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen – lag im Jahr 2025 bei rund 8,3 % und damit leicht über dem Niveau der Jahre 2023 (7,4 %) und 2024 (8,0 %) sowie dem Bundesdurchschnitt (6,3 %). Damit bewegt sich die Quote weiterhin auf einem erhöhten, jedoch im längerfristigen Vergleich moderaten Niveau. Im zweiten Halbjahr setzte eine leichte saisonale Entspannung ein. Die im September begonnene Herbstbelebung hielt an: Im Dezember 2025 verringerte sich die Arbeitslosenquote erneut leicht auf 8,2 %. Die Zahl der Arbeitslosen verringerte sich gegenüber dem Höchststand im August um 3.775 auf 92.581. Im Vorjahresvergleich lag die Arbeitslosenzahl jedoch weiterhin höher; gegenüber Dezember 2024 ergab sich ein Anstieg um 4.407 Personen.

Trotz dieser Entwicklung wird Hamburg als internationaler Handelsstandort besonders von globalen Unsicherheiten und geopolitischen Spannungen, die Auswirkungen auf Handelsströme haben, sowie hohen Energiepreisen beeinflusst. Einzelne Branchen, die in besonderem Maße von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und in Märkten anderer Länder abhängig sind, bleiben entsprechend risikobehaftet.

Mit Blick auf 2026 könnten die finanzpolitischen Weichenstellungen der Bundesregierung zusätzliche Wachstumsimpulse setzen. Die Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ werden entsprechend dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Demnach erhält Hamburg rund 2,66 % der insgesamt 100 Milliarden Euro. Dieser Anteil liegt unter dem langjährigen Hamburger BIP-Anteil von rund 3,7 % an der gesamtdeutschen Wirtschaftsleistung, sodass der relative Effekt auf das Hamburger BIP tendenziell geringer ausfallen dürfte. Ausschlaggebend wird jedoch sein, in welchen Bereichen und in welchem Zeitraum die Mittel investiert werden. Werden die Ausgaben in Bereichen mit hoher Hebelwirkung und dauerhaftem Wachstumspotenzial für den Standort Hamburg investiert, könnten 2026 spürbare positive Effekte entstehen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Mittel tatsächlich zusätzlich zu den bereits im Haushalt veranschlagten Investitionen eingesetzt werden.

2.2. Geschäftsverlauf

Die FSA hat zum 1. Januar 2025 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die Tätigkeiten im Segment Kernhaushalt hat sie dabei nahtlos im Rahmen der von der Abteilung 33 (Vermögensmanagement) der Behörde für Finanzen und Bezirke überführten Aufgaben fortgeführt. Im Beteiligungsgeschäft (Segmente Public und Commercial) waren in der ersten Jahreshälfte Anpassungen im FSAG erforderlich, weshalb die Aktivitäten – abgesehen von vorbereitenden Maßnahmen wie z. B. Erstellung der erforderlichen Dokumentationen – erst mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Ende Juli 2025 aufgenommen werden konnten.

Seit dem 1. Januar 2025 hat die FSA damit im Namen der FHH die Bereiche Liquiditätsmanagement der FHH, Schulden- und Derivatemanagement der FHH sowie die Vergabe und Verwaltung von Bürgschaften von der FHH fortgeführt. Diese Tätigkeiten im Jahr 2025 sind im Folgenden skizziert, sind aber nicht unmittelbar Geschäfte der FSA, die sich auf die wirtschaftliche Lage der Anstalt auswirken. Im Bereich der Kreditgewährung an Unternehmen durch die FSA sind die Geschäfte zwischen Commercial und Public zu unterscheiden. Die Geschäfte im Segment Commercial sind Vermittlungsgeschäfte zwischen der FHH und deren Tochtergesellschaften. Die Geschäfte im Segment Public werden direkt zwischen der FSA und Beteiligungen der FHH vereinbart und über den Kernhaushalt der FHH refinanziert.

Die Vergütung der Tätigkeiten für die Segmente Kernhaushalt und Commercial über die Agenturentgelte erfolgt hierbei auf der Basis der Wirtschaftsplanung, in der die Höhe der Agenturentgelte auf Grundlage der planerischen Kosten festgelegt und über die Trennungsrechnung verursachungsgerecht den verschiedenen Segmenten zugeordnet wird. Wesentlicher Einflussfaktor ist hierbei der Personalaufwand, welcher im Geschäftsjahr 2025 maßgeblich durch den Personalaufbau beeinflusst wurde. Aufgrund der Umstellung des Geschäftsmodells auf das Agenturmodell im Segment Commercial im Sommer 2025 konnten die Entgelte für das Jahr 2025 erst im Herbst 2025 in Rechnung gestellt werden.

Die Entwicklung der von der FSA mit Übergang der ehemaligen Abteilung 33 auf die Anstalt wahrgenommenen Aufgaben der FHH stellt sich im Jahr 2025 wie folgt dar:

Liquiditätsmanagement der FHH

Die Liquidität der FHH wird durch die FSA gemäß des Errichtungsgesetzes gemanagt. Der Kernhaushalt der FHH verfügte zum Jahresende 2025 über ausreichend Liquidität. Im Verlauf des Geschäftsjahres traten keine Liquiditätsengpässe auf. Für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

war es aufgrund des Cashpoolings mit städtischen Einrichtungen nicht erforderlich, Kassenverstärkungskredite bei Banken aufzunehmen.

Im Liquiditätsmanagement wurden 2025 insgesamt 681 Neuanlagen von Tages- und Termingeldern getätigt. Das aufsummierte Geschäftsvolumen im Jahr 2025 beläuft sich auf 44,6 Mrd. Euro.

Schulden- und Derivatemanagement der FHH

Im Jahr 2025 wurden im Namen und auf Rechnung der FHH allein für den Kernhaushalt Kreditaufnahmen i. H. v. 5.618 Mio. Euro durchgeführt. Das genutzte Laufzeitenband reicht von 0,25 bis 20 Jahren. Daneben wurden für zwei Sondervermögen Schulimmobilien sowie Stadt und Hafen Kreditaufnahmen serviciert.

Im Bereich des Derivatemanagements sind im Jahr 2025 keine neuen Derivatgeschäfte im Namen der FHH abgeschlossen worden. Für den bestehenden Derivatebestand der FHH ist die Stellung und die Annahme von Barsicherheiten auf einer wöchentlichen Basis erfolgt.

Bürgschaften

Im Jahr 2025 wurden im Namen der FHH Bürgschaften i. H. v. mehr als 2 Mrd. Euro vergeben, davon entfiel der wesentliche Teil auf Beteiligungen der FHH. Darüber hinaus betraf die Bürgschaftsvergabe die Bereiche Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung.

Beteiligungsgeschäft

Der Geschäftsverlauf im Bereich der Kreditgewährung an Alleinbeteiligungen stellt sich für das Jahr 2025 wie folgt dar: Seit dem dritten Quartal 2025 ist die FSA in der Lage, vollumfänglich die Leistung Kreditgewährung den Alleinbeteiligungen der FHH anzubieten. Die Alleinbeteiligungen umfassen alle Beteiligungen, an denen die FHH zu 100 % direkt oder indirekt beteiligt ist.

Die FSA hat im Zeitraum von August bis Dezember 2025 ein Finanzierungsvolumen in Höhe von 769,25 Mio. Euro realisiert. Die Kreditvergaben konnten sowohl im Segment Commercial als auch im Segment Public platziert werden. Eine Einordnung in die entsprechenden Segmente ist aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz erforderlich und hinsichtlich der für die beiden Segmente zur Verfügung stehenden Ermächtigungsvolumina von erheblicher Bedeutung, da für beide Segmente unterschiedliche Ermächtigungsvolumina im Haushalt der FHH gelten, die jedoch untereinander deckungsfähig sind.

Das Segment Commercial umfasst Transaktionen mit den wirtschaftlich tätigen Alleinbeteiligungen der FHH und das Segment Public Transaktionen mit den nicht-wirtschaftlich tätigen Alleinbeteiligungen der FHH. Im Segment Commercial hat die FSA drei Transaktionen mit einem Finanzierungsvolumen in Höhe von 440,00 Mio. Euro umgesetzt und im Segment Public zwei Transaktionen mit einem Finanzierungsvolumen in Höhe von 329,25 Mio. Euro. Die Kreditlaufzeiten bewegen sich in einem Zeitraum von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren.

Somit wurde die Kreditermächtigung für das Jahr 2025 in Höhe von 1.521 Mio. Euro zu 50,6 % ausgelastet. Angesichts des kurzen zur Verfügung stehenden Finanzierungszeitraums von nur fünf Monaten konnte ein achtbares Ergebnis erzielt werden.

Für das Jahr 2025 waren von der gesamten Kreditermächtigung 15 % (228,15 Mio. Euro) für das Public Segment vorgesehen. Der Rest in Höhe von 1.292,85 Mio. Euro entfiel auf das Commercial Segment. Um das Finanzierungsvolumen von 329,25 Mio. Euro im Public Segment umsetzen zu können, wurde im Vorwege unterjährig die erforderliche Kreditermächtigung vom Commercial

Segment auf das Public Segment in Abstimmung mit der Finanzbehörde umgeschichtet. Dies erlaubte dann die Realisierung des Finanzierungsvolumen im Public Segment.

2.3. Lage der FSA

Vermögenslage

Die Vermögenslage stellt sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2025 wie folgt dar:

	31.12.2025 in Tsd. Euro	01.01.2025 in Tsd. Euro	Veränderung in Tsd. Euro
Anlagevermögen	**229.983**	**830**	**229.153**
davon: Ausleihungen an verbundene Unternehmen	229.250	0	229.250
Umlaufvermögen	**125.167**	**10.018**	**115.149**
davon: Forderungen gegen verbundene Unternehmen	125.065	10.018	115.047
Sonstige Aktiva	**162**	**10.879**	**-10.717**
Bilanzsumme	**355.311**	**21.727**	**333.584**

Die Vermögenslage der FSA ist im Berichtsjahr durch das erfolgreich anlaufende Kredit- und Ausleihungsportfolio geprägt. Die Bilanzsumme beträgt 355,31 Mio. Euro. Der Anstieg der Bilanzsumme in Höhe von 333,58 Mio. Euro gegenüber der Eröffnungsbilanz resultiert fast ausschließlich aus Kreditgewährungen im Public Segment in Höhe von 329,25 Mio. Euro.

Das Anlagevermögen macht mit 229,98 Mio. Euro den größten Anteil am Gesamtvermögen aus. Wesentliche Position ist der als Ausleihung an verbundene Unternehmen in Höhe von 229,25 Mio. Euro gebuchte Kredit an eine Schwestergesellschaft. Der Bestand an immateriellen Vermögensgegenständen inklusive geleisteter Anzahlungen beträgt 0,72 Mio. Euro (Eröffnungsbilanz: 0,83 Mio. Euro) und entfällt auf Investitionen in Fachsoftware und digitale Infrastruktur.

Das Umlaufvermögen beläuft sich auf 125,17 Mio. Euro (Eröffnungsbilanz: 10,0 Euro), was auf weitere Kreditvergabe und sonstige Vermögensgegenstände zurückzuführen ist. Hervorzuheben ist hier das Darlehen an eine weitere Schwestergesellschaft über 100 Mio. Euro. Darüber hinaus befinden sich 22,48 Mio. Euro an liquiden Mitteln bzw. Guthaben beim Kernhaushalt im Umlaufvermögen.

Die FSA hält ausreichende Liquiditätsreserven, die sich primär aus Forderungsrückflüssen, Guthaben beim Kernhaushalt sowie kurzfristigen Vermögensgegenständen ergeben. Die liquiden Mittel ermöglichen die jederzeitige Bedienung der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Auch die Forderungsstruktur mit überwiegend langfristigen Kreditvergaben sichert eine stabile und planbare Liquiditätsentwicklung.

Zum Ausgleich des in der Eröffnungsbilanz unter den sonstigen Aktiva ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags und des im Eigenkapital bilanzierten negativen Ergebnisvortrags in Höhe von jeweils 10,79 Mio. Euro hat die FHH als Trägerin der FSA eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von 10,79 Mio. Euro vorgenommen, die zunächst der Kapitalrücklage (andere Zuzahlung nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) zugeführt wurde und per Beschluss des Aufsichtsrates vom

5. Februar 2026 dieser wieder entnommen und mit dem negativen Ergebnisvortrag verrechnet wurde. Diese Verrechnung von Kapitalrücklage und entsprechendem negativen Ergebnisvortrag trägt zur Transparenz und Verständlichkeit des Eigenkapitalausweises in der Bilanz zum 31. Dezember 2025 bei und führt zum Wegfall des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zum Bilanzstichtag.

Die Struktur des Vermögens zeigt damit eine klare Ausrichtung auf das Kerngeschäft der FSA – die Refinanzierung und Vergabe von Krediten innerhalb des Konzerns Hamburg.

Die Vermögenslage der FSA ist zum Bilanzstichtag geordnet.

Finanzlage

Die Finanzlage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2025 ergibt sich wie folgt:

	31.12.2025 in Tsd. Euro	01.01.2025 in Tsd. Euro	Veränderung in Tsd. Euro
Eigenkapital	**5.147**	**5.830**	**-683**
Rückstellungen	**19.478**	**15.869**	**3.609**
davon: Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	18.700	15.630	3.070
Verbindlichkeiten	**330.686**	**28**	**330.658**
davon: Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	330.564	8	330.556

Die Finanzlage ist maßgeblich durch die Verbindlichkeiten gegenüber der FHH als Trägerin der FSA geprägt. Die Verbindlichkeiten belaufen sich insgesamt auf 330,69 Mio. Euro, davon 329,25 Mio. Euro aus erhaltenen Darlehen vom Kernhaushalt. Diese dienen vorrangig der Refinanzierung der langfristigen Kreditvergaben der FSA im Rahmen des gesetzlichen Auftrags.

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie gegenüber verbundenen Unternehmen sind dagegen mit zusammen unter 0,12 Mio. Euro von untergeordneter Bedeutung.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 5,147 Mio. Euro und ist ausreichend bemessen. Der Rückgang des Eigenkapitals in Höhe von 0,68 Mio. Euro gegenüber dem Ausweis in der Eröffnungsbilanz resultiert aus dem Bilanzverlust des Jahres 2025. Dieser ist insbesondere auf Einmaleffekte im Rahmen der Bildung von Pensionsrückstellungen für aus der Kernverwaltung im Jahr 2025 eingestellte Beamte zurückzuführen. Die Rückstellungen werden insbesondere durch die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bestimmt, welche die Bedeutung des Personalaufwands im operativen Ergebnis widerspiegeln.

Die Zahlungsfähigkeit der FSA war im Berichtsjahr 2025 jederzeit gegeben.

Ertragslage

Die Ertragslage der FSA im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 ergibt sich aus folgender tabellarischer Übersicht:

	01.01.-31.12.2025 in Tsd. Euro
Operative Erträge	**7.154**
Umsatzerlöse	6.330
sonstige betriebliche Erträge	824
Operative Aufwendungen	**7.981**
Personalaufwand	5.617
Abschreibungen	129
sonstige betriebliche Aufwendungen	2.235
Operatives Ergebnis	**-827**
Finanzergebnis	**288**
Ergebnis vor Steuern	**-540**
Steuern (inklusive sonstige Steuern)	143
Jahresfehlbetrag / Bilanzverlust	**-683**

Die Ertragslage hat sich im Berichtsjahr solide entwickelt. Der Wirtschaftsplan für 2025, der vom Aufsichtsrat am 18. Juli 2025 verabschiedet wurde, weist ein negatives Planergebnis von 705 Tsd. Euro aus. Die FSA erreicht einen leicht besseren Jahresfehlbetrag von 683 Tsd. Euro. Substanziell beeinträchtigt wurde das Jahresergebnis durch Einmaleffekte im Personalaufwand, die sich netto auf rd. 0,74 Mio. Euro beliefen.

Die Umsatzerlöse bestehen überwiegend aus den Agenturentgelten für den Kernhaushalt und für das Commercial-Segment und betragen 6,33 Mio. Euro. Ergänzend wurden 0,82 Mio. Euro sonstige betriebliche Erträge erzielt, unter anderem aus Kostenerstattungen und kleineren sonstigen Ertragspositionen, was insgesamt zu einer geringfügigen Überschreitung der Planansätze führte.

Aufwandsseitig ist der Personalaufwand die größte Einzelposition und liegt bei 5,62 Mio. Euro. Die bei Beschäftigung von Beamten typischen Versorgungs- und Pensionsaufwendungen machen hiervon einen wesentlichen Anteil aus. Hier liegt ein Sondereffekt vor, da die FSA erstmalig Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen buchen musste und zudem zwei neue Beamte aus der FHH übernommen wurden. Insgesamt waren für diese beiden Mitarbeitenden Rückstellungen (Altersversorgung und Beihilfe) in Höhe von rd. 1,8 Mio. Euro zu bilden, denen auf Basis des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages nur Forderungen an die FHH in Höhe von rd. 0,66 Mio. Euro gegenüberstehen. In Summe erfolgten im Berichtsjahr über 3,0 Mio. Euro Zuführungen zu Rückstellungen im Bereich Altersversorgung. Insbesondere aufgrund der zusätzlich neu zu bildenden Pensionsrückstellungen wurden die geplanten Personalkosten sehr erheblich überschritten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 2,24 Mio. Euro umfassen Sachkosten, externe Dienstleistungen, IT-Aufwendungen und Beratungsleistungen. Eine wesentliche Position ist hierbei der Beratungs- und Prüfungsaufwand von über 1,07 Mio. Euro. Durch die sehr deutliche Unterschreitung der Planansätze in dieser Position konnten die Überschreitungen der Planansätze im Bereich der Personalaufwendungen teilweise wieder aufgefangen werden.

Das Finanzergebnis fällt mit 0,29 Mio. Euro positiv aus. Grund hierfür ist die Zinsmarge aus dem Public-Segment, da die erhaltenen Darlehen vom Kernhaushalt weniger Zinsaufwendungen (1,25

Mio. Euro) verursachten als die vereinnahmten Zinsen aus verbundenen Unternehmen (insgesamt 1,53 Mio. Euro). Hierbei führten insbesondere die erzielten Zinserträge aus der Geschäftskontenverzinsung des Cashpools dazu, dass das Finanzergebnis sehr deutlich über dem Planansatz liegt.

In Summe ergibt sich ein operatives Ergebnis von -0,83 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung des positiven Finanzergebnisses in Höhe von 0,29 Mio. Euro ergibt sich hieraus ein Ergebnis vor Steuern von -0,54 Mio. Euro. Die Ertragslage vor Steuern ist damit insgesamt negativ, zeigt aber einen deutlich besseren Abschluss als geplant.

Steuern vom Einkommen und Ertrag sind für den steuerlich relevanten Teil FSA Segment Commercial für den Veranlagungszeitraum 2025 zu berücksichtigen und belaufen sich auf 0,14 Mio. Euro. Aufgrund der Bewertungsunterschiede von Pensionsrückstellungen zwischen Handels- und Steuerbilanz ergibt sich im ersten Jahr der FSA ein deutlicher steuerlicher Einmaleffekt, der einerseits in den Steuerrückstellungen (0,29 Mio. Euro) und andererseits im Ansatz von aktiven latenten Steuern (0,15 Mio. Euro) sichtbar wird.

Unter Berücksichtigung des nicht geplanten Steueraufwands ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,68 Mio. Euro, der leicht besser als geplant ausfällt.

Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf

Die Aufgabenübernahme von der FHH in den Bereichen Liquiditätsmanagement, der Aufnahme von Deckungskrediten sowie der Vergabe von Bürgschaften verlief im Gründungsjahr friktionsfrei. Die FSA wurde in allen von der FHH übernommen Bereichen von allen Geschäftspartnern als Dienstleisterin der Stadt akzeptiert, sodass die bisherige Zusammenarbeit erfolgreich fortgesetzt wurde.

Aufgrund einer aus beihilferechtlichen Gründen erforderlichen Anpassung des FSA-Gesetzes konnte die Anstalt das Kreditgeschäft erst im dritten und nicht wie ursprünglich geplant im zweiten Quartal 2025 aufnehmen. Deshalb konnte die Kreditermächtigung im Jahr 2025 nur bis zur Hälfte ausgelastet werden, da viele der Alleinbeteiligungen erforderliche Finanzierungen früher über den Kapitalmarkt gedeckt hatten, sodass dieses Geschäftspotential der FSA nicht mehr zur Verfügung stand. Mit dem Beginn der Kreditvergabe im dritten Quartal konnte dennoch innerhalb des Zeitraums von August bis November 2025 mit 769,25 Mio. Euro ein nennenswertes Geschäftsvolumen realisiert werden. Davon sind 329,25 Mio. Euro als Kredite an Alleinbeteiligungen im Segment “Public” vergeben worden, die das Finanzergebnis der FSA geprägt haben.

Insgesamt hat sich bereits im Startjahr 2025 gezeigt, dass das Kreditvergabemodell tragfähig ist und die Kunden und der Markt das FSA-Geschäftsmodell angenommen haben.

3. Risikobericht und Beschreibung des Risikomanagementsystems

3.1. Überblick über das Risikomanagement

Die FSA gilt nicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut und betreibt keine Geschäfte, die einer Zulassung durch nationale oder internationale Aufsichtsbehörden bedürfen. Damit ist sie von den besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten gemäß § 25a KWG, insbesondere von der Umsetzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), befreit. Gleichwohl orientiert sich die FSA beim Aufbau ihres Risikomanagements und ihrer Risikostrategie – soweit sinnvoll – an den MaRisk.

Das Risikomanagement der FSA ist integraler Bestandteil der Geschäftsorganisation. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Risiken führt die FSA jährlich und anlassbezogen eine Gesamtrisikoinventur durch, um auf dieser Grundlage ein Gesamtrisikoprofil zu ermitteln. Im Rahmen der Gesamtrisikoinventur werden die wesentlichen Risikoarten der FSA identifiziert und bewertet. Das ermittelte Gesamtrisikoprofil ist Grundlage für die Risikostrategie, die erstmals für das Geschäftsjahr 2026 aufgestellt wurde und mindestens jährlich aktualisiert wird. Zudem dient die Gesamtrisikoinventur der abteilungsübergreifenden Kommunikation relevanter Risiken, fördert das Risikobewusstsein der Mitarbeitenden und begrenzt von vornherein Schadenspotentiale. Die Verantwortung für das Risikomanagement liegt beim Vorstand, unterstützt durch die Abteilung SiMa, Risk, Legal.

3.2. Risikolage zum 31. Dezember 2025

Im Ergebnis der erstmals Ende 2025/Anfang 2026 durchgeführten Gesamtrisikoinventur sind für die FSA die operationellen Risiken die bedeutendste Risikoart.

Operationelle Risiken definiert die FSA als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Die Definition der operationellen Risiken umfasst auch Auslagerungs-, IT- und Informationssicherheits-, Rechts- und Compliance-, Reputations- sowie Personalrisiken. Ergänzend zur jährlichen Gesamtrisikoinventur werden eingetretene operationelle Risiken systematisch in einer Schadensfalldatenbank erfasst und aufbereitet. Bedeutende operationelle Schäden werden hinsichtlich ihrer Ursachen und Auswirkungen auf das Risikoprofil analysiert, um präventive Handlungsstrategien zur Schadensminderung sowie zur Verhinderung gleichgelagerter Schadensfälle zu entwickeln und dadurch das operationelle Risiko adäquat zu steuern. Im Berichtsjahr 2025 sind keine operationellen Schäden von wesentlicher Bedeutung eingetreten.

Weitere für die FSA wesentliche Risiken sind Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken.

Adressenausfallrisiken (Kredit-, Kontrahenten-, Emittenten-, Erfüllungs- und Länderrisiko) sind für die FSA aufgrund der engen Einbindung in den FHH-Konzern von untergeordneter Bedeutung. Die FSA vergibt Kredite ausschließlich innerhalb des FHH-Konzerns und kann etwaige Ausfallrisiken vollständig auf die FHH übertragen. Der Aufbau von derivativen oder außerbilanziellen Positionen sowie von Wertpapieren außerhalb des FHH-Konzerns ist nicht vorgesehen. Länderrisiken werden nicht eingegangen.

Marktpreisrisiken (Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiken) werden durch die FSA weitgehend vermieden. Zinsänderungsrisiken aus Kreditgeschäften werden durch einen Gleichlauf der Zinsanpassungsmodalitäten zwischen Aktiv- und Passivseite ausgeschlossen. Die FSA tätigt keine Eigenhandels- oder Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren, Derivaten oder Fremdwährungen.

Liquiditätsrisiken werden durch eine konservative Liquiditätssteuerung und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen der FHH minimiert. Im Berichtsjahr 2025 bestanden zu keinem Zeitpunkt Liquiditätsengpässe.

Als weitere, aber für die FSA aktuell nicht wesentliche Risiken wurden im Rahmen der Gesamtrisikoinventur regulatorische und strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken identifiziert.

Regulatorische Risiken bestehen für die FSA aufgrund ihrer Tätigkeit in einem teilweise hoch regulierten Umfeld, insbesondere im Hinblick auf Kapitalmarktrecht, EU-Beihilferecht, Vergaberecht und Datenschutz. Die regulatorischen Risiken werden durch die kontinuierliche Überwachung der relevanten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben minimiert. Die Steuerung erfolgt durch das Compliance-Management, unterstützt durch externe Beratung und die Fach- und Rechtsaufsicht der FHH.

Strategische Risiken ergeben sich insbesondere aus möglichen Veränderungen der politischen Schwerpunkte des Senats der FHH, regulatorischen Anforderungen, technologischen Entwicklungen oder einer veränderten Wettbewerbssituation.

Geschäftsrisiken resultieren aus einer möglichen Verschlechterung der Marktbedingungen oder einer Anpassung des Kundenverhaltens.

Sowohl strategische Risiken als auch Geschäftsrisiken werden, auch aufgrund der engen Einbindung der FSA in den FHH-Konzern, als für die FSA relevant, aber aktuell nicht wesentlich eingestuft. Die Überwachung der strategischen und der Geschäftsrisiken erfolgt durch den Vorstand.

4. Prognosebericht mit Chancen und Risiken

Die Prognose für das Jahr 2026 basiert auf dem im vierten Quartal 2025 verabschiedeten Wirtschaftsplan 2026 und der darin enthaltenen Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre 2027 - 2030. Die in diesem Prognosebericht enthaltenen Aussagen bilden den aktuell vorliegenden Informationsstand ab. Die Planung basiert auf in die Zukunft gerichteten Prognosen, Erwartungen und Planannahmen.

Hinsichtlich des Eintritts der Planungsprämissen bestehen bekannte und unbekannte Unsicherheiten, die größtenteils nicht im Einflussbereich der FSA liegen. Daher ist die Mittelfristplanung 2027 -2030 mit Unsicherheiten behaftet. Hieraus folgt, dass die tatsächliche Entwicklung der FSA – zum Teil auch wesentlich – von der Prognose abweichen kann.

Die nachfolgenden Ausführungen sollten im Zusammenhang mit den anderen Kapiteln des Lageberichts gelesen werden.

4.1. Prognose der zukünftigen Ertragslage

Für das Geschäftsjahr 2026 wird unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, des zugrunde liegenden Ermächtigungsvolumens für das Segment Public und der darauf basierenden geplanten Kreditvergaben eine insgesamt stabile Ertragsentwicklung der FSA erwartet. Die Planungen basieren im Wesentlichen auf der Annahme, dass im Jahr 2026 zusätzliche Refinanzierungsverbindlichkeiten gegenüber der Trägerin in Höhe von 230,850 Mio. Euro eingegangen werden können und diese Mittel vollständig zur Vergabe von Krediten der FSA an Alleinbeteiligungen eingesetzt werden.

Eine maßgebliche Veränderung des Risikoprofils ist nicht erkennbar. Die Kreditnehmer entstammen ausschließlich dem Kreis der FHH-Alleinbeteiligungen, wodurch Ausfallrisiken als äußerst gering einzuschätzen sind. Auch marktseitige Zinsänderungen werden aufgrund der durchreichungsorientierten Zinsstruktur und des Margenaufschlags der FSA nicht das operative Ergebnis beeinflussen.

Planerisch werden operative Erträge annähernd auf Vorjahresniveau erwartet. Sehr signifikant höheren Umsatzerlösen aus Agenturentgelten für die Segmente Kernhaushalt und Commercial stehen erwartete sonstige betriebliche Erträge in sehr deutlich niedrigerem Umfang gegenüber. Die prognostizierten operativen Aufwendungen werden sich leicht unterhalb des Vorjahresniveaus bewegen. Erheblich niedrigeren Planansätzen für den Personalaufwand infolge sehr deutlich reduzierter erwarteter Aufwendungen für Altersversorgung bei gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen für Gehaltszahlungen stehen ein moderater Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und ein sehr starker Anstieg der Abschreibungen gegenüber.

Die beschriebenen Effekte führen planerisch zu einem operativen Ergebnis, das negativ ausfallen, aber sehr deutlich besser als im abgelaufenen Jahr sein wird.

Durch die planerisch neu aufgenommenen Refinanzierungsmittel und das erwartete höhere Bestandsportfolio entstehen im Vergleich zum Jahr 2025 prognostizierte Aufwendungen aus Zinsen sowie gegenläufige Zinserträge in jeweils sehr signifikant höherem Umfang. Durch die positive Zinsmarge ergibt sich daraus ein Finanzergebnis, das sehr signifikant über dem Vorjahr erwartet wird.

Hieraus ergibt sich ein prognostiziertes positives Ergebnis vor Steuern, das unter Berücksichtigung des Plansatzes für Steuern, zu einem leicht positiven Jahresüberschuss führen wird.

4.2. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Konjunktur und Kapitalmarktumfeld

Die „Deutschland-Prognose“ der Bundesbank erwartet eine Belebung der Wirtschaft im Verlauf des Jahres 2026. Die zusätzlichen staatlichen Ausgaben für Verteidigung und Infrastruktur würden demnach bis 2028 schätzungsweise 1,3 Prozentpunkte zur BIP-Expansion beitragen. Die Bundesbank geht von einem BIP-Wachstum von 0,6 % für 2026 aus.

Bezüglich der Inflation geht die Bundesbank davon aus, dass die Rate des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) auf 2,2 % sinken wird. Der gelockerte Fiskalkurs lasse die Defizitquote im Jahr 2026 zunächst deutlich auf 3,9 % steigen. Danach nehme sie weiter auf 4,6 % zu und erreicht im Jahr 2028 dann 4,8 %. Die Maastricht-Schuldenquote wachse von 63 % im Jahr 2025 auf 68 % im Jahr 2028.

Für die Entwicklung des die FHH betreffenden Kapitalmarktumfeldes spielen die globalen Krisen, die Zukunft der Unabhängigkeit der US-Notenbank und die steigenden europäischen Staatsdefizite eine große Rolle. Das Niveau der künftigen Anleiherenditen hat keine Auswirkungen auf die FSA, da einerseits bei der Finanzierung des Kernhaushaltes die Zinszahlungen bei diesem direkt anfallen und andererseits im Beteiligungsgeschäft durchgereicht werden. Mögliche konjunkturelle Defizite und die auch für den Kernhaushalt der FHH erlaubte Ausnahme von der Schuldenbremse i. H. v. 0,35 % des BIP werden zu einem weiterhin hohen Funding-Volumen und entsprechender Anzahl an Kapitalmarkttransaktionen führen.

Der Haushalt der FHH sieht Kreditermächtigungen in Höhe von rund 4.974 Mio. Euro vor. Darin enthalten sind Fälligkeiten mit einem Volumen von 2.203 Mio. Euro, die Konjunkturkomponente i. H. v. 1.440 Mio. Euro und Finanzielle Transaktionen mit einem Volumen von 1.331 Mio. Euro.

Chancen und Risiken für die FSA

Von der Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 1.539 Mio. Euro für das Geschäftsjahr 2026 sind 15 % für das Public Segment vorgesehen; dies entspricht einem Volumen von 230,85 Mio. Euro.

Im Startjahr 2025 der FSA konnte ein Finanzierungsvolumen im Public Segment von 329,25 Mio. Euro realisiert werden. Somit besteht die Chance für das Jahr 2026 auch hier die Planungsgröße von 230,85 Mio. Euro mindestens zu erreichen. Eine Überschreitung des Finanzierungsvolumens setzt zwingend eine Umschichtung der Darlehensermächtigung vom Segment Commercial auf das Segment Public im Haushalt der FHH voraus oder, falls das nicht möglich ist, eine unterjährige Erhöhung der Darlehensermächtigung. In diesem Fall ergäbe sich ein höheres Finanzergebnis als geplant, mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Jahresergebnis. Im Gegenzug besteht das Risiko, dass die Zielgröße von 230,85 Mio. Euro im Segment Public nicht realisiert werden kann und die FSA somit unterhalb der angestrebten Planungsgröße ausläuft. Eine Unterschreitung der Planungsgröße im Segment Public hätte eine unmittelbare Ergebniswirkung, was ggf. zu einem negativen Jahresergebnis der FSA führen könnte.

Das Geschäftsvolumen im Segment Public hängt im Wesentlichen von der Einordnung im Rahmen der beihilferechtlichen Segmentprüfung sowie der Umsetzung der Fremdfinanzierungsbedarfe der Alleinbeteiligungen in diesem Segment ab und liegen damit außerhalb der Steuerung der FSA.

Im Startjahr 2025 konnten die Agenturentgelte erst im 4. Quartal abgerechnet werden, so dass für die ersten drei Quartalsberichte keine Umsatzerlöse vorhanden waren. Ab dem Jahr 2026 erfolgt die Abrechnung der Agenturentgeltes quartalsweise. Damit ist im Zuge der ausführlichen Quartalsberichtserstattung gewährleistet, dass die Erlöse dem Personalaufwand periodengerecht gegenübergestellt werden. Das Risiko hoher Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen erst zum Jahresabschluss wird ab 2026 dadurch minimiert, dass über die Verwendung von finanzmathematischen Prognosewerten bereits unterjährig ein Controlling erfolgt. Hiermit wird die Auskömmlichkeit der Agenturentgelte, deren Berechnung auf Planansätzen erfolgt, belastbarer prognostiziert werden können. Trotzdem bleibt ein Restrisiko bestehen, dass die tatsächlichen Kosten die Planansätze trotz berücksichtigter Kostensteigerungen überschreiten und die geplanten Agenturentgelte sich als nicht auskömmlich zeigen könnten.

4.3. Gesamtaussage zum Prognosebericht mit Chancen und Risiken

Risiken im Zusammenhang mit Geschäften für die FHH werden insbesondere aufgrund der hohen Bonität der FHH (AAA bei der Ratingagentur Fitch) wie in der Vergangenheit unverändert nicht gesehen. In angespannten oder Krisensituationen an den Kapitalmärkten werden die FHH sowie andere Länder auch generell als sicherer Hafen von den Investoren eingeschätzt, sodass Finanzbedarfe der Stadt sowohl durch langfristige Emissionen aber auch kurzfristige Kassenkredite gedeckt werden können. Zusätzlich verfügt die FHH im Rahmen des Cashpools der Stadt und ihrer Beteiligungen über hohe Liquiditätsreserven.

Somit sollte die FSA auch in der Lage sein, Finanzbedarfe von Alleinbeteiligungen der FHH sowohl im Segment Commercial (als Kreditvergabe aus dem Kernhaushalt) als auch im Segment Public (als eigene Kreditvergabe) jederzeit decken zu können.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Annährung der Inflationsrate in der Eurozone an das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank in Höhe von 2 % ist c. p. planerisch eher von einer Seitwärtsbewegung der Zinsen auszugehen. Allerdings bestehen weiterhin wesentliche geo- und handelspolitische Risiken, die Unsicherheit an den Märkten stark beeinflussen können und zu volatilen Zinsentwicklungen und Risikoaufschlägen führen können, die eher einen Zinsanstieg erwarten lassen. Auch können die geplanten expansiven fiskalischen Maßnahmen, die über Nettoneuverschuldungen finanziert werden sollen, zu einem größeren Emissionstätigkeit im öffentlichen Bereich führen, wodurch das Angebot an den Anleihemärkten ausgedehnt wird, und zu höheren Preisaufschlägen im Ländersegment führen können.

Zinsänderungsrisiken sind für die FSA aufgrund der Weiterreichung der FHH-Mittel zu höheren Konditionen an die Alleinbeteiligungen der FHH im Segment Public weitgehend ausgeschlossen.

Die direkten Geschäfte der FSA mit den Alleinbeteiligungen im Segment Public werden maßgeblich durch nicht von der FSA unmittelbar steuerbare Faktoren, wie insbesondere die beihilferechtliche Segmenteinschätzung sowie eine mögliche Verschiebung der politischen Schwerpunkte des Senats beeinflusst. Werden Unternehmen der FHH aus beihilferechtlichen Gründen vermehrt dem Segment Commercial und nicht dem Segment Public zugeordnet oder Investitionsvorhaben verschoben oder nicht realisiert werden, ist es möglich, dass das geplante Geschäftsvolumen der

FSA nicht in der Anstalt (bei Segmentverschiebungen allerdings dann im Kernhaushalt) realisiert werden kann.

Unter Berücksichtigung der antizipierten makroökonomischen Rahmenbedingungen und der von der FHH vorgegebenen Rahmenbedingungen wird ein Finanzergebnis erwartet, das planerisch sehr stark über dem Vorjahr liegen und zu einem prognostizierten leicht positiven Jahresüberschuss führen wird.

Hamburg, den 31. März 2026

Dr. Jörg Arzt-Mergemeier Sven Padberg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025

der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	31.12.2025 Euro	31.12.2025 Euro	01.01.2025 Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Softwarelizenzen	541.740,78		103.760,00
2. geleistete Anzahlungen	176.738,93		725.644,50
		718.479,71	**829.404,50**
II. Sachanlagen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		**14.211,74**	**644,00**
III. Finanzanlagen			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen		**229.250.000,00**	**0,00**
		229.982.691,45	**830.048,50**
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	125.065.418,49		10.017.502,68
davon: gegen die Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	*23.668.977,54*		*10.017.502,68*
2. sonstige Vermögensgegenstände	101.314,50		0,00
		125.166.732,99	**10.017.502,68**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**13.347,10**	**88.181,28**
D. Aktive latente Steuern		**148.549,03**	
E. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		**0,00**	**10.790.980,80**
BILANZSUMME		**355.311.320,57**	**21.726.713,26**

PASSIVA	31.12.2025 Euro	31.12.2025 Euro	01.01.2025 Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00		5.000.000,00
II. Kapitalrücklage	830.048,50		830.048,50
III. Bilanzverlust	-683.178,65		-10.790.980,80
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		10.790.980,80
		5.146.869,85	**5.830.048,50**
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	18.700.169,00		15.629.798,00
2. Steuerrückstellungen	291.759,80		0,00
3. sonstige Rückstellungen	486.084,38		239.172,64
		19.478.013,18	**15.868.970,64**
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.086,27		0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	330.563.565,07		7.611,30
davon: gegenüber der Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	*330.558.785,59*		*0,00*
3. sonstige Verbindlichkeiten	34.786,20		20.082,82
davon aus Steuern	0,09		*20.082,82*
		330.686.437,54	**27.694,12**
BILANZSUMME		**355.311.320,57**	**21.726.713,26**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	01.01.-31.12.2025 Euro	01.01.-31.12.2025 Euro	01.01.-31.12.2025 Euro
1. Umsatzerlöse		6.329.586,50	
2. sonstige betriebliche Erträge		824.192,79	
			7.153.779,29
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.286.757,58		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.330.442,45		
davon für Altersversorgung	*3.133.767,80*		
		5.617.200,03	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		128.923,48	
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		2.235.325,00	
			7.981.448,51
			-827.669,22
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		602.129,84	
davon aus verbundenen Unternehmen		*602.129,84*	
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		931.819,76	
davon aus verbundenen Unternehmen		*931.819,76*	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.246.218,26	
davon an verbundene Unternehmen		*1.246.218,26*	
			287.731,34
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			**143.210,77**
davon Ertrag aus latenten Steuern		*148.549,03*	
10. Ergebnis nach Steuern			**-683.148,65**
11. sonstige Steuern			**30,00**
12. Jahresfehlbetrag			**-683.178,65**
13. Verlustvortrag aus der Eröffnungsbilanz			**-10.790.980,80**
14. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			**10.790.980,80**
15. Bilanzverlust			**-683.178,65**

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen Rechts - (FSA) wurde mit Errichtungsgesetz (FSAG) vom 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166) zum 1. Januar 2025 gegründet.

Die Eintragung der FSA in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRA 132171 erfolgte am 17. März 2025.

Zweck der Anstalt ist die Bündelung von Finanzierungsaktivitäten und -kompetenzen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und ihrer Beteiligungen in einer zentralen Einheit für Finanzierungsthemen (§ 1 Abs. 1 S. 2 FSAG). In diesem Zusammenhang werden keine erlaubnispflichtigen Geschäfte nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) betrieben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 23.07.2025 (HmbGVBl. 494) hat die FHH das FSAG angepasst und insbesondere die Aufgaben der FSA in Bezug auf die Kreditgewährung an Alleinbeteiligungen erweitert.

Gemäß § 11 FSAG sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch anzuwenden; ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht. Des Weiteren sind einzelne Vorschriften der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 17. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2025 (HmbGVBl. S. 488), bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten. Gemäß § 105 Abs. 3 LHO in Verbindung mit § 65 Abs. 5 LHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu § 65 LHO vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert am 21. Dezember 2018, sind Vorgaben der Freie und Hansestadt Hamburg im Hinblick auf einzelne Bilanzierungs- und Bewertungsstandards zu beachten sowie zusätzliche Angaben im Jahresabschluss vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Gliederungsschema der Bilanz folgt den gesetzlichen Vorgaben des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Als Vorjahresvergleichszahlen wurden die Werte aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2025 herangezogen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt dementsprechend gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Aufgrund der Gründung der FSA zum 1. Januar 2025 sind keine Vorjahresvergleichszahlen verfügbar.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz der Vermögensgegenstände, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt nach den §§ 246 ff. HGB. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach den §§ 252 ff. HGB.

2.1. Bilanzierung und Bewertung der Aktiva

2.1.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände werden für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen, die noch nicht fertiggestellt sind.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um kumulierte lineare Abschreibungen, soweit die Sachanlagen einer Abnutzung unterliegen (Buchwerte).

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Sachanlagen sind im Zuge der Gründung der FSA aus dem Kernhaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zu Buchwerten unter Fortführung der ursprünglichen Abschreibungsmodalitäten eingelegt worden.

Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zum Nennwert bilanziert. Die Bewertung erfolgt zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Zur Absicherung von latenten Adressenausfallrisiken aus Darlehensforderungen im Anlagevermögen besteht ein Abtretungsrecht an die FHH. Zum Bilanzstichtag waren keine Adressenausfallrisiken erkennbar, die die Bildung von Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen erforderlich gemacht hätten.

2.1.2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt worden. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum strengen Niederstwertprinzip.

Auch zur Absicherung von latenten Adressenausfallrisiken aus Darlehensforderungen im Umlaufvermögen besteht ein Abtretungsrecht an die FHH. Zum Bilanzstichtag waren keine Adressenausfallrisiken erkennbar, die die Bildung von Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen erforderlich gemacht hätten.

Liquide Mittel sind zum Nennwert bewertet worden.

Als Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) werden Forderungen gegen die Kernverwaltung der FHH ausgewiesen, die gemäß Verwaltungsvorschriften der FHH („VV Bilanzierung“) die Verfassungsorgane, Senatsämter, Fachbehörden sowie Bezirksämter umfasst. Die Forderungen gegen die Landesbetriebe der FHH werden dagegen als Forderungen gegen verbundene Unternehmen bilanziert.

2.1.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten im Voraus bezahlte Aufwendungen für Zeiträume nach dem Bilanzstichtag. Deren Auflösung erfolgt in der Rechnungsperiode, in der der Aufwand wirtschaftlich entsteht.

2.1.4. Aktive latente Steuern

Die FSA macht von dem Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB Gebrauch. Der Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern erfolgt gemäß § 274 Abs. 1 S. 3 HGB brutto, das heißt unsaldiert. Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 27,0 Prozent zugrunde (10,55 Prozent für Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und 16,45 Prozent für die Gewerbesteuer), der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird. Der Steuersatz für die Gewerbesteuer ergibt sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz von 470 Prozent.

2.2. Bilanzierung und Bewertung der Passiva

2.2.1. Eigenkapital

Das **Eigenkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

2.2.2. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Tarifangestellten. Darüber hinaus werden Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten erfasst.

Die Rückstellungen für Pensionen werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Die wesentlichen Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2025	01.01.2025
Bewertungsmethode	Projected Unit Credit-Methode	
Biometrische Rechnungsgrundlagen	modifizierte Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck	
rechnerisches Pensionierungsalter	frühestmögliches Pensionierungsalter gemäß RVAGAnpG bei Tarifbeschäftigten, frühestmögliches Pensionierungsalter gemäß HmbBG bei Beamten	
Rechnungszins	10-Jahres-Durchschnitt: 2,06 %	10-Jahres-Durchschnitt: 1,90 %
	7-Jahres-Durchschnitt: 2,22 %	7-Jahres-Durchschnitt: 1,96 %
Allgemeine Besoldungsdynamik bei Beamten	ab 2026: 2,0 %	2025: 5,5 %
		ab 2026: 2,0 %
Allgemeine Besoldungsdynamik bei Tarifbeschäftigten	2026: 2,8 %	2025: 5,5 %
	ab 2027: 2,0 %	ab 2026: 2,0 %
zusätzliche Karrieredynamik	0,75% im Altersbereich bis 55 Jahre	0,75% im Altersbereich bis 55 Jahre
Versorgungsdynamik bei Beamten	ab 2026: 2,0 %	2025: 5,5 %
		ab 2026: 2,0 %
Versorgungsdynamik bei Tarifbeschäftigten	1%	1%
Allgemeine Dynamik der Beihilfekosten	2,75 % p.a.	2,75 % p.a.

Der Rechnungszinssatz basiert entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 253 Abs. 2 HGB auf dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre in Höhe von 2,06 % zum 31. Dezember 2025, bezogen auf eine durchschnittliche mittlere Restlaufzeit von 15 Jahren.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen wurden auf denselben Grundlagen ermittelt. Der Rechnungszins beruht hierbei auf dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre. Er beträgt 2,22 % zum 31. Dezember 2025.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 HGB werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

2.2.3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) werden Verbindlichkeiten gegen die Kernverwaltung der FHH ausgewiesen, die gemäß Verwaltungsvorschriften der FHH („VV Bilanzierung“) die Verfassungsorgane, Senatsämter, Fachbehörden sowie Bezirksämter umfasst. Die Verbindlichkeiten gegenüber Landesbetriebe der FHH werden dagegen als Verbindlichkeiten gegen verbundenen Unternehmen bilanziert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Aktiva

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Geschäftsjahres sind aus nachfolgendem Anlagenspiegel ersichtlich:

	Anschaffungskosten				
Euro	**01.01.2025**	**Zugänge**	**Abgänge**	**Umbuchungen**	**31.12.2025**
Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	807.176,79			564.060,00	1.371.236,79
geleistete Anzahlungen	725.644,50	15.154,43		-564.060,00	176.738,93
	1.532.821,29	**15.154,43**	**0,00**	**0,00**	**1.547.975,72**
Sachanlagen					
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.160,24	16.412,00			17.572,24
	1.160,24	**16.412,00**	**0,00**	**0,00**	**17.572,24**
Finanzanlagen					
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	229.250.000,00			229.250.000,00
	0,00	**229.250.000,00**	**0,00**	**0,00**	**229.250.000,00**
Gesamt	**1.533.981,53**	**229.281.566,43**	**0,00**	**0,00**	**230.815.547,96**

	Abschreibungen				Restbuchwerte	
Kumulierte Abschreibungen 01.01.2025	**Umbuchungen**	**Abschreibungen des Geschäftsjahres**	**Abschreibungen auf Abgänge**	**Kumulierte Abschreibungen 31.12.2025**	**31.12.2025**	**01.01.2025**
703.416,79		126.079,22		829.496,01	541.740,78	103.760,00
0,00				0,00	176.738,93	725.644,50
703.416,79	**0,00**	**126.079,22**	**0,00**	**829.496,01**	**718.479,71**	**829.404,50**
516,24		2.844,26		3.360,50	14.211,74	644,00
516,24	**0,00**	**2.844,26**	**0,00**	**3.360,50**	**14.211,74**	**644,00**
0,00				0,00	229.250.000,00	0,00
0,00	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**229.250.000,00**	**0,00**
703.933,03	**0,00**	**128.923,48**	**0,00**	**832.856,51**	**229.982.691,45**	**830.048,50**

3.1.2. Umlaufvermögen

Das **Umlaufvermögen** entfällt ausschließlich auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	31.12.2025 Euro	01.01.2025 Euro
Freie und Hansestadt Hamburg		
Forderungen aus Cash-Pooling	22.484.628,54	4.931.901,54
VLT-StV	658.000,00	4.667.275,14
Pensionsansprüche Tarifbeschäftigte	526.349,00	418.326,00
	23.668.977,54	**10.017.502,68**
Schwesterunternehmen		
Darlehen	100.000.000,00	0,00
Anteilige Zinsen aus Ausleihungen und Darlehen	1.396.440,95	0,00
	101.396.440,95	**0,00**
GESAMT	**125.065.418,49**	**10.017.502,68**

Zur Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs unterhält die FSA im Rahmen des Cash-Pooling der Freien und Hansestadt Hamburg Konten bei der Kasse.Hamburg.

Die Aufteilung der Versorgungslasten der übergeleiteten Beamtinnen und Beamten ist gesetzlich in § 81 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) geregelt, welcher auf den Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 16. Dezember 2009 bis 16. Januar 2010 (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag – VLT-StV) verweist. Hier erfolgt der Ausgleich durch Zahlung einer nach Vorgabe des VLT-StV berechneten Abfindung durch die FHH an die Anstalt. Dieser Ausgleichsanspruch betrug zum 1. Januar 2025 4.667 Tsd. Euro und wurde im Laufe des Jahres 2025 durch die FHH beglichen. Für zwei im Jahr 2025 neu übergeleitete Beamte beträgt der Ausgleichsanspruch gegenüber der FHH zum 31. Dezember 2025 658 Tsd. Euro.

Im Rahmen der Gründung der FSA wurden die zum Stichtag 1. Januar 2025 bestehenden Pensionsansprüche der übergeleiteten Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten durch die FSA übernommen.

Die übergeleiteten Tarifbeschäftigten der FSA erhalten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes (HmbZVG). Die FSA übernimmt im Versorgungsfall die Zahlung der Versorgungsleistungen ihrer Ruhegeldversorgten. Bei der Berechnung von Wartezeiten und ruhegeldfähiger Beschäftigungszeit der zugesagten Versorgung wird die bei der FHH zurückgelegte Beschäftigungszeit mitgezählt.

Im Versorgungsfall erstattet die FHH durch die für die Finanzen zuständige Behörde die Kosten der Versorgungsleistungen, welche die FSA ihren Ruhegeldversorgten auf Grund der Versorgungszusage nach dem HmbZVG gewährt, soweit sie anteilig auf Beschäftigungszeiten bei der FHH entfallen und am Tag vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse ein unverfallbarer Anspruch nach dem HmbZVG bestand. Dieser Erstattungsanspruch beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 526 Tsd. Euro.

Bei den Darlehen an Schwesterunternehmen handelt es sich um eine kurzfristige Kreditgewährung in Höhe von 100 Mio. Euro an ein verbundenes Unternehmen. Die korrespondierende Verbindlichkeit gegen die Freie und Hansestadt Hamburg aus der fristenkongruenten Refinanzierung dieser Darlehensforderung wird unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Anteilige Zinsen aus Darlehen und Ausleihungen an Schwesterunternehmen entfallen mit 794 Tsd. Euro auf Forderungen im Umlaufvermögen und mit 602 Tsd. Euro auf Forderungen im Finanzanlagevermögen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 101 Tsd. Euro betreffen weit überwiegend Forderungen gegen Beschäftigte aus vorausgezahlten Gehältern.

Restlaufzeiten der Forderungen

Die Restlaufzeiten der Forderungen ergeben sich aus dem **Forderungsspiegel**:

		davon mit einer Restlaufzeit:	
	31.12.2025 Euro	bis zu einem Jahr Euro	mehr als ein Jahr Euro
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	125.065.418,49	124.539.069,49	526.349,00
davon: gegen die Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	23.668.977,54	23.142.628,54	526.349,00
Vorjahr	*10.017.502,68*	*9.599.326,00*	*418.326,00*
davon: gegen die Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	*10.017.502,68*	*9.599.326,00*	*418.326,00*
sonstige Vermögensgegenstände	101.314,50	101.314,50	0,00
Vorjahr	*0,00*	*0,00*	*0,00*
GESAMT	**125.166.732,99**	**124.640.383,99**	**526.349,00**
Vorjahr	10.017.502,68	9.599.326,00	418.326,00

3.1.3. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten resultieren aus vorausgezahlten Rechnungsbeträgen, die das Jahr 2026 betreffen.

3.1.4. Aktive latente Steuern

Die FSA macht von ihrem handelsrechtlichen Wahlrecht zur Bildung von aktiven latenten Steuern Gebrauch. Diese entfallen auf temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in der Handelsbilanz und denjenigen in der Steuerbilanz zum 31. Dezember 2025. Bestehende Differenzen aus diesem Sachverhalt aus der Eröffnungsbilanz blieben unberücksichtigt, da es sich hierbei um permanente Differenzen handelt.

3.1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund der zum 1. Januar 2025 bestehenden Differenz zwischen der nach Vorgabe des VLT-StV berechneten niedrigeren Abfindung durch die FHH einerseits und den höheren versicherungsmathematischen Pensionsverpflichtungen gegenüber den übergeleiteten Beamtinnen und Beamten andererseits entstand in der Eröffnungsbilanz der FSA ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 10.790.980,80 Euro. Durch eine Zuzahlung der Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg in gleicher Höhe in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB im

Laufe des Geschäftsjahres 2025 und einer vom Aufsichtsrat genehmigten Verrechnung mit dem negativen Fehlbetrag entfiel dieser Posten zum 31. Dezember 2025.

3.2. Passiva

3.2.1. Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals im Geschäftsjahr ergibt sich aus folgendem **Eigenkapitalspiegel:**

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	GESAMT
Stand 1. Januar 2025	5.000.000,00	830.048,50	-10.790.980,80	10.790.980,80	5.830.048,50
Einstellung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB		10.790.980,80		-10.790.980,80	0,00
Entnahmen aus der Kapitalrücklage		-10.790.980,80	10.790.980,80		0,00
Jahresfehlbetrag 2025			-683.178,65		-683.178,65
Stand 31. Dezember 2025	**5.000.000,00**	**830.048,50**	**-683.178,65**	**0,00**	**5.146.869,85**

Das **gezeichnete Kapital** ist das Grundkapital der Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg. Bei Gründung der FSA erfolgte die Dotierung des Grundkapitals in Höhe von 5.000.000,00 Euro.

Die **Kapitalrücklage** in Höhe von 830.048,50 Euro resultiert aus Sacheinlagen (immaterielle Vermögensgegenstände), die bei Gründung der FSA zum 1. Januar 2025 in die Anstalt eingebracht worden sind. Zum Ausgleich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2025 in Höhe von 10.790.980,80 Euro erfolgte im Laufe des Geschäftsjahres eine Einzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Im Rahmen der Aufstellung der Jahresbilanz wurde dieser Betrag in Höhe von 10.790.980,80 Euro mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag verrechnet.

Der **Bilanzverlust** in Höhe von 683.178,65 Euro setzt sich aus dem Verlustvortrag (negativer Ergebnisvortrag) aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2025 in Höhe von 10.790.980,80 Euro, aus Entnahmen aus der Kapitalrücklage in Höhe von 10.790.980,80 Euro und dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 683.178,65 Euro zusammen.

Der Vorstand schlägt vor, den **Bilanzverlust** auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2.2. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ergibt sich aus nachfolgendem **Rückstellungsspiegel**:

Euro	Bestand 01.01.2025	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Bestand 31.12.2025
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
Pensionsverpflichtungen Beamtinnen und Beamte	11.837.194,00	2.393.096,00	0,00	0,00	14.230.290,00
Pensionsverpflichtungen Tarifbeschäftigte	418.326,00	125.845,00	0,00	0,00	544.171,00
Beihilfeverpflichtungen	3.374.278,00	551.430,00	0,00	0,00	3.925.708,00
	15.629.798,00	**3.070.371,00**	**0,00**	**0,00**	**18.700.169,00**
Steuerrückstellungen	**0,00**	**291.759,80**	**0,00**	**0,00**	**291.759,80**
sonstige Rückstellungen					
Personal	230.957,06	281.436,63	0,00	230.957,06	281.436,63
ausstehende Rechnungen	8.215,58	103.245,00	0,00	8.215,58	103.245,00
Jahresabschlusserstellung	0,00	78.202,75	0,00	0,00	78.202,75
Prüfungskosten	0,00	23.200,00	0,00	0,00	23.200,00
	239.172,64	**486.084,38**	**0,00**	**239.172,64**	**486.084,38**
GESAMT	**15.868.970,64**	**3.848.215,18**	**0,00**	**239.172,64**	**19.478.013,18**

Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen bestehen für zukünftige Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den übergeleiteten Beamtinnen und Beamten nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) sowie für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der übergeleiteten Tarifbeschäftigten der FSA in entsprechender Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes (HmbZVG).

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren mit 2,22 Prozent p.a. in Höhe von 14.774.461,00 Euro und nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen 10 Jahren mit 2,06 Prozent p.a. bei einer durchschnittlich angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 14.217.838,00 Euro ist negativ und beträgt -556.623,00 Euro. Aufgrund dessen unterliegt er keiner Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n.F.

Steuerrückstellungen

Steuerrückstellungen wurden für Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer für den Veranlagungszeitraum 2025 auf die gemäß Trennungsrechnung auf den Betrieb gewerblicher Art FSA Commercial entfallenden steuerpflichtigen Einkünfte gebildet.

Sonstige Rückstellungen

Personalrückstellungen wurden für Resturlaubsansprüche und Gleitzeitguthaben sowie Beiträge für die Berufsgenossenschaft gebildet. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen entfallen im Wesentlichen auf Beratungs- und Ratingkosten. Rückstellungen für Jahresabschlusserstellung umfassen die internen Kosten der Jahresabschlusserstellung sowie Steuerberatungskosten. Rückstellungen für Prüfungskosten betreffen die Kosten für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung.

3.2.3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 88 Tsd. Euro entfallen weit überwiegend auf Beratungsleistungen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen:

	31.12.2025 Euro	01.01.2025 Euro
Freie und Hansestadt Hamburg		
Darlehen an die FSA	329.250.000,00	0,00
anteilige Zinsen aus Darlehen an die FSA	1.244.752,42	0,00
Erstattung des Versorgungszuschlags für den Vorstand der FSA	63.396,80	0,00
sonstige	636,37	0,00
	330.558.785,59	**0,00**
Verbindlichkeiten gegenüber Schwesterunternehmen	4.779,48	7.611,30
GESAMT	**330.563.565,07**	**7.611,30**

Darlehen an die FSA in Höhe von 329,25 Mio. Euro betreffen kurz- und mittelfristige Kreditgewährungen der Freien und Hansestadt Hamburg, die der fristenkongruenten Refinanzierung von Ausleihungen der FSA an verbundene Unternehmen dienen. Hierauf sind im Jahr 2025 Zinsaufwendungen in Höhe von 1.245 Tsd. Euro angefallen, die als anteilige Zinsen passiviert worden sind.

Die Vorstandsmitglieder der FSA sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit in ihrem Beamtenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg im öffentlichen Interesse beurlaubt. Für die Zeiten der Beurlaubung zahlt die FSA der Freien und Hansestadt Hamburg einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Versorgungszuschlag wird jährlich bei der FSA abgefordert und beträgt für das Jahr 2025 63 Tsd. Euro.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten entfallen auf:

	31.12.2025 Euro	01.01.2025 Euro
Lohnsteuer für Dezember	20.651,36	20.082,82
durchlaufende Posten	12.334,75	0,00
sonstige	1.800,09	0,00
GESAMT	**34.786,20**	**20.082,82**

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind aus dem nachfolgenden **Verbindlichkeitenspiegel** ersichtlich:

		davon mit einer Restlaufzeit:	
	31.12.2025 Euro	**bis zu einem Jahr Euro**	**mehr als ein Jahr Euro**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.086,27	88.086,27	0,00
Vorjahr:	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	330.563.565,07	101.313.565,07	229.250.000,00
davon: gegenüber der Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	330.558.785,59	101.308.785,59	229.250.000,00
Vorjahr:	*7.611,30*	*7.611,30*	*0,00*
davon: gegenüber der Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	*0,00*	*0,00*	*0,00*
sonstige Verbindlichkeiten	34.786,20	34.786,20	0,00
Vorjahr:	*20.082,82*	*20.082,82*	*0,00*
GESAMT	**330.686.437,54**	**101.436.437,54**	**229.250.000,00**
Vorjahr	27.694,12	27.694,12	0,00

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestehen nicht. Dingliche Sicherheiten wurden nicht gewährt.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** entfallen auf:

	01.01.-31.12.2025 Euro
Dienstleistungen für die Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	6.256.000,00
davon: aus Agenturvertrag zum Finanzmanagement	*3.530.000,00*
davon: aus Agenturvertrag zur Finanzierungsvermittlung	*2.726.000,00*
Dienstleistungen für Schwesterunternehmen/Sondervermögen	73.586,50
GESAMT	**6.329.586,50**

Die FSA hat mit der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde, zwei öffentlich-rechtliche Agenturverträge mit Datum vom 13. August 2025 abgeschlossen.

Mit dem Agenturvertrag zum Finanzmanagement hat die FHH die FSA mit der Wahrnehmung der gemäß § 2 Abs. 1 FSAG übertragenen Aufgaben (Finanzmanagement) beauftragt. Für ihre Tätigkeiten im Rahmen dieses Geschäftsbesorgungsverhältnisses hat die FSA von der FHH eine Vergütung (Agenturentgelt) in Höhe von 3.530 Tsd. Euro erhalten.

Der Agenturvertrag zur Finanzierungsvermittlung regelt die Vermittlung von Kapital zur Kreditgewährung an Alleinbeteiligungen der FHH. Für ihre Tätigkeiten im Rahmen dieses Geschäftsbesorgungsverhältnisses hat die FSA von der FHH eine Vergütung (Agenturentgelt) in Höhe von 2.726 Tsd. Euro erhalten.

Dienstleistungen für Schwesterunternehmen/Sondervermögen betreffen von Schwesterunternehmen betreute Sondervermögen der FHH, für die die FSA im Rahmen ihrer Tätigkeiten Entgelte in Höhe von insgesamt 74 Tsd. Euro erhalten hat.

Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 824 Tsd. Euro umfassen fast ausschließlich Personalkostenerstattungen, insbesondere aus dem VLT-StV (660 Tsd. Euro).

Der **Personalaufwand** in Höhe von 5.617 Tsd. Euro fiel für im Durchschnitt 16 beschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie 11 beschäftigte Tarifangestellte an und betraf Löhne und Gehälter (2.287 Tsd. Euro), Aufwendungen für Altersversorgung (Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 3.070 Tsd. Euro und Versorgungszuschläge in Höhe von 63 Tsd. Euro) sowie Sozialabgaben in Höhe von 197 Tsd. Euro.

Die **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** in Höhe von 129 Tsd. Euro entfallen mit 126 Tsd. Euro größtenteils auf Standardsoftware und darüber hinaus mit 3 Tsd. Euro auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen folgende Positionen:

	01.01.-31.12.2025 Euro
Rechts- und Beratungskosten	1.064.076,72
IT	635.137,40
Büromiete, Nebenkosten, Instandhaltung	196.495,08
Personal	79.823,78
Ratingkosten	68.642,82
Betreuung Sondervermögen	58.020,48
Collateral Management	53.121,60
Prüfungskosten	31.904,85
sonstige	48.102,27
GESAMT	**2.235.325,00**

Rechts- und Beratungskosten entfielen hauptsächlich auf beihilferechtliche Beratungsleistungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem operativen Aufbau der FSA zu Jahresbeginn. IT-Kosten betreffen im Wesentlichen den Rechenzentrumsbetrieb sowie Lizenz- und Softwarebetreuungskosten. Kosten für Büromiete, Nebenkosten, Instandhaltung entstanden für die angemieteten Geschäftsräume am Sitz der FSA. Aufwendungen für Personal resultieren maßgeblich aus Schulungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung, Dienstleistungen des ZPD, Gutachterkosten sowie Reisekosten. Ratingkosten, Kosten für Betreuung der beiden Sondervermögen sowie Kosten für Dienstleistungen im Kontext der Abwicklung des Collateral Managements sind im Zusammenhang mit Leistungen für den Kernhaushalt der FHH entstanden. Prüfungskosten fielen für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung sowie für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der FSA an.

Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 602 Tsd. Euro resultieren aus anteiligen Zinsen aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen. Sie betreffen ein Darlehen an ein Schwesterunternehmen innerhalb des Konzerns Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von 229,25 Mio. Euro, das eine vereinbarte Laufzeit von mehr als einem Jahr aufweist und für das eine dauernde Halteabsicht besteht. Die anteiligen Zinsen werden unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge entfallen auf:

	01.01.-31.12.2025 Euro
Zinserträge Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	137.508,65
Zinserträge aus Darlehen an Schwesterunternehmen	794.311,11
GESAMT	**931.819,76**

Zinserträge Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg resultieren aus der laufenden Verzinsung der Zahlungsverkehrsverrechnungskonten bei der Kasse.Hamburg im Rahmen des Cash-Pooling des FHH-Konzerns.

Zinserträge aus Darlehen an Schwesterunternehmen resultieren aus anteiligen Zinsen aus einer im Umlaufvermögen bilanzierten Darlehensforderung gegen ein verbundenes Unternehmen.

Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ergeben sich wie folgt:

	01.01.-31.12.2025 Euro
Zinsaufwendungen Anstaltsträgerin Freie und Hansestadt Hamburg	1.246.218,26
davon: Refinanzierungsdarlehen für Ausleihungen und Darlehen an Schwesterunternehmen	*1.244.752,42*
davon: Geschäftskonto (Kasse.Hamburg)	*1.465,84*
GESAMT	**1.246.218,26**

Für die an Schwesterunternehmen ausgereichten Ausleihungen und Darlehen im Anlage- und Umlaufvermögen hat die FHH die fristenkongruente Refinanzierung bereitgestellt. Die hierfür angefallenen anteiligen Zinsen belaufen sich auf 1.245 Tsd. Euro.

Aus der laufenden Verzinsung der Zahlungsverkehrsverrechnungskonten bei der Kasse.Hamburg im Rahmen des Cash-Pooling des FHH-Konzerns sind Zinsaufwendungen in Höhe von 1 Tsd. Euro entstanden.

Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden für Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer für den Veranlagungszeitraum 2025 auf die gemäß Trennungsrechnung auf den Betrieb gewerblicher Art FSA Commercial entfallenden steuerpflichtigen Einkünfte gebildet und in die Rückstellungen eingestellt. Der Steueraufwand wird durch den Ansatz von aktiven latenten Steuern gemindert.

5. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die für die Beurteilung der Finanzlage bedeutsamen sonstigen Verpflichtungen betreffen folgende Verträge:

	01.01.2026 bis 31.12.2026 in Tsd. Euro	01.01.2027 bis 31.12.2030 in Tsd. Euro	ab 01.01.2031 bis Laufzeitende in Tsd. Euro
Miet-, Leasing- und Wartungsverträge	192	85	0
davon: gegenüber verbundenen Unternehmen	*183*	*76*	*0*
Dienstleistungsverträge	1.014	1.083	0
davon: gegenüber verbundenen Unternehmen	*30*	*121*	*0*
Altersversorgung	65	66	0
davon: gegenüber verbundenen Unternehmen	*65*	*66*	*0*
GESAMT	1.271	1.234	0

Miet-, Leasing- und Wartungsverträge betreffen den Untermietvertrag mit dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundbesitz über die Büroräume am Millerntorplatz 1 sowie den Leasingvertrag zum Dienstwagen der Geschäftsführung.

Dienstleistungsverträge entfallen im Wesentlichen auf die folgenden Bereiche: IT-Dienstleistungen inkl. Pflege von Fachverfahren und das Zurverfügungstellen von IT-Infrastruktur; Dienstleistungen für die von der FSA betreuten Sondervermögen der FHH (Wirtschaftsprüfung); Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit am Kapitalmarkt (Lizenzen, Ratings, Bewertungen, Begutachtungen).

Verpflichtungen aus Altersversorgung resultieren aus dem an die Freie und Hansestadt Hamburg abzuführenden Versorgungszuschlag für den Vorstand der FSA.

Mindestbesteuerung

Die FSA gehört zu einem Konzern, der in den Anwendungsbereich nach dem Mindeststeuergesetz fallen könnte. Für das Geschäftsjahr 2025 ergab sich für die FSA kein tatsächlicher Steueraufwand oder –ertrag aus der Anwendung der Vorschriften zur Mindestbesteuerung.

Abschlussprüferhonorar

Die MÖHRLE HAPP LUTHER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der FSA zum 31. Dezember 2025 geprüft. Des Weiteren hat sie die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2025 geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung verwertet.

Das Abschlussprüferhonorar betrug im Berichtszeitraum 27 Tsd. Euro (netto) . Davon entfallen auf Prüfungsleistungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz 7 Tsd. Euro und auf Abschlussprüfungsleistungen für den Jahresabschluss 20 Tsd. Euro.

Beschäftigtenanzahl

Die FSA beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich folgende Beamtinnen und Beamte sowie Tarifangestellte:

Köpfe	Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte	GESAMT
	01.01.-31.12.2025	01.01.-31.12.2025	01.01.-31.12.2025
männlich	**9**	**7**	**16**
davon: Vollzeit	*9*	*7*	*16*
davon: Teilzeit	*0*	*0*	*0*
weiblich	**7**	**4**	**11**
davon: Vollzeit	*6*	*2*	*8*
davon: Teilzeit	*1*	*2*	*3*
GESAMT	**16**	**11**	**27**

Der **Anteil der Frauen** an der Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt im Jahresdurchschnitt 40,74 %.

Die **Schwerbehindertenquote** als Quotient aus Schwerbehinderten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten wurde im Jahresdurchschnitt mit 2,78 % ermittelt.

Organe der FSA

Die Organe der FSA bestehen aus Vorstand und Aufsichtsrat. Deren Zusammensetzung ergibt sich aus folgender Übersicht:

VORSTAND
Dr. Jörg Arzt-Mergemeier
Sven Padberg

AUFSICHTSRAT
Bettina Lentz Staatsrätin, Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Vorsitzende (ab 25.03.2025)
Jan Quast Abteilungsleiter, Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, stellvertretender Vorsitzender (ab 25.03.2025)
Dorothee Heider Mitglied des Vorstands, Hamburgische Investitions- und Förderbank AöR
Oliver Jensen Geschäftsführer, HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH
Andrea Mücke Sachbearbeiterin, Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur AöR, Beschäftigtenvertretung (ab 10.03.2025)

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen Rechts (FSAG) hat der Aufsichtsrat der FSA fünf Mitglieder.

Die vier gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FSAG vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zu berufenden Mitglieder wurden von der Senatskommission für öffentliche Unternehmen für den Senat am 17. Dezember 2024 in den Aufsichtsrat der FSA berufen. Die Vertreterin der Beschäftigten (§ 5

Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FSAG) wurde nach Errichtung der Anstalt gewählt und am 10. März 2025 in den Aufsichtsrat berufen.

Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats fand am 25. März 2025 statt. In dieser Sitzung wurden die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt.

Organbezüge

Die Bezüge des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 ergeben wie folgt:

Euro	Dr. Jörg Arzt-Mergemeier	Sven Padberg	GESAMT
	01.01.-31.12.2025	01.01.-31.12.2025	01.01.-31.12.2025
erfolgsunabhängige Vergütung	139.532,33	126.973,89	266.506,22
erfolgsabhängige Vergütung	0,00	0,00	0,00
geldwerte Vorteile	2.652,12	0,00	2.652,12
GESAMT	**142.184,45**	**126.973,89**	**269.158,34**
Aufwand für Altersversorgung [1)]	**33.291,90**	**30.104,90**	**63.396,80**

[1)] Erstattung des Versorgungszuschlags an die Freie und Hansestadt Hamburg

Die erfolgsunabhängige Vergütung der Vorstandsmitglieder entspricht der Besoldung der Besoldungsgruppe B4. Eine erfolgsabhängige Vergütung wird nicht gewährt.

Die geldwerten Vorteile entfallen auf Dienstwagen.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit in ihrem Beamtenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg im öffentlichen Interesse beurlaubt. Für die Zeiten der Beurlaubung zahlt die FSA der Freien und Hansestadt Hamburg einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Versorgungszuschlag wird jährlich bei der FSA abgefordert.

Dem Aufsichtsrat wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gewährt.

Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder wurden nicht gewährt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der FSA sind nach dem 31. Dezember 2025 nicht eingetreten.

Entsprechenserklärung gemäß Hamburger Corporate Governance Kodex

Die von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung gemäß Hamburger Corporate Governance Kodex wird im Geschäftsbericht abgedruckt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2025 wurde unter Berücksichtigung der Verrechnung der Entnahmen aus der Kapitalrücklage mit dem Verlustvortrag aufgestellt.

Gemäß § 6 FSAG stellt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Gewinnverwendung.

Der Vorstand schlägt dem Aufsichtsrat vor, den Bilanzverlust in Höhe von 683.178,65 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, den 31. März 2026

Dr. Jörg Arzt-Mergemeier Sven Padberg

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen

Rechts -, Hamburg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach

und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 28. April 2026

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dodenhoff	Wiehe
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Entsprechenserklärung 2025 des Aufsichtsrats und des Vorstands

zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – (FSA) hat im Geschäftsjahr 2025 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Vorstand und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3-7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

4.1.2

Die Geschäftsführung entwickelt auf der Basis des Zielbildes ein Unternehmenskonzept. Darin sind insbesondere die im Zielbild festgeschriebenen Ziele zu operationalisieren und zu priorisieren, sowie Handlungsfelder zu beschreiben und für organisatorische Teileinheiten des Unternehmens quantitative Vorgaben und konkrete Maßnahmen zur Realisierung festzulegen. Das Unternehmenskonzept ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen und soll in Abständen von maximal fünf Jahren und bei Änderung des Zielbildes aktualisiert werden.

Abweichung:

Die FSA wurde zum 1. Januar 2025 neu errichtet. Das Zielbild wurde der Gesellschaft am 3. Dezember 2025 zur Kenntnis gegeben. Auf Basis dieses Zielbildes entwickelt die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2026 ein Unternehmenskonzept, das dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird.

4.1.4

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Abweichung:

Die Gesellschaft hat im Januar 2026 einen Compliance-Beauftragten und eine Vertretung bestellt. Zeitgleich hat der Aufbau eines Compliance-Management-Systems (CMS) gemäß Ziffer 4 der Compliance-Rahmenrichtlinie für die öffentlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Einrichtung eines Compliance-Hinweisgebersystems gemäß Ziffer 6 der Richtlinie begonnen.

4.1.5

Die Geschäftsführung stellt die Anwendung der Vorschriften des HmbGleiG (insbesondere in Bezug auf die Bestellung eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten, die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren) in ihrem Unternehmen und in den Mehrheitsbeteiligungen ihres Unternehmens sicher. Im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity aufzunehmen.

Abweichung:

Das Interessenbekundungsverfahren zur Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten sowie einer Vertretung konnte im Januar 2026 abgeschlossen werden. Mit der erfolgten Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung wird die weitere Umsetzung des HmbGleiG sichergestellt.

4.2.6

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

Abweichung:

Die Vergütung des Vorstands orientiert sich an der fixen Besoldung eines hamburgischen Beamten nach der Besoldungsstufe B4 und wurde von der Senatskommission für öffentliche Unternehmen am 27. August 2024 beschlossen. In der Aufbauphase der Gesellschaft wurde eine ausschließlich fixe Vergütung als sachgerecht und im Interesse einer nachhaltigen Unternehmensführung angesehen, sodass variable Vergütungsbestandteile in den Vorstandsverträgen nicht vorgesehen sind.

4.2.9

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Vergütung sowie

die Nebenleistungen - aufgeteilt nach „Aufwand für Altersvorsorge“ und „geldwertem Vorteil“ - werden im Rahmen des jährlichen Vergütungsberichts der FHH auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) im Informationsregister (Transparenzportal) individualisiert veröffentlicht.

Abweichung:

Die erstmalige Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgt im Jahre 2026 für das Geschäftsjahr 2025. Eine Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist vorgesehen.

5.1.5

Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.

Abweichung:

Das Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrats vom 29. September 2025 wurde sechs Wochen und einen Tag nach der Sitzung versendet.

5.3.1

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.

Abweichung:

Der Aufsichtsrat der FSA verfügt über fünf Mitglieder. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat von der Bildung von Ausschüssen abgesehen.

6.1

Geschäftsführung und Aufsichtsrat geben jährlich eine Entsprechenserklärung ab, in der sie erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

Abweichung:

Die Gesellschaft gibt erstmalig im Jahre 2026 die Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2025 ab.

6.3

Der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie die Entsprechenserklärung sollen auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht bei der Einzeldarstellung des jeweiligen Unternehmens angezeigt werden.

Abweichung:

Die Gesellschaft wird erstmalig im Beteiligungsbericht 2025 der Freien und Hansestadt Hamburg aufgeführt werden. Entsprechend werden die Informationen zur Gesellschaft mit dem Beteiligungsbericht 2025 auf der Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg zum Beteiligungsbericht veröffentlicht.

6.5

Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDG)) bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden und berichtet einmal jährlich im Aufsichtsrat darüber.

Abweichung:

Nachhaltigkeitsaspekte werden zusammen mit dem im Jahr 2026 zu erstellenden Unternehmenskonzept (Ziff. 4.1.2) entwickelt und berichtet.

7.1.1

Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss und den (Konzern-)Lagebericht informiert. Jahresabschluss und Konzernabschluss müssen unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Der Jahresabschluss / Konzernabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und dem Aufsichtsrat zugeleitet, der nach eigener Prüfung über ihn beschließt. In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

Abweichung:

Ein Jahresabschluss der FSA wird erstmalig im Jahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 aufgestellt.

7.2.5

Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates und / oder des Prüfungs- oder Finanzausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner bzw. ihrer Prüfung.

Abweichung:

Ein Jahresabschluss der Gesellschaft wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 im Jahre 2026 im Aufsichtsrat beraten. Die Teilnahme der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers ist dafür vorgesehen.

Hamburg, den 27. Mai 2026

Der Aufsichtsrat	Der Vorstand	
Bettina Lentz	**Dr. Jörg Arzt-Mergemeier**	**Sven Padberg**
Vorsitzende		

Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg

FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Millerntorplatz 1

20359 Hamburg

Telefon: (040) 428 483 - 333

E-Mail: info@fsa.hamburg.de